



Gemeindeamt Zams

Bezirk Landeck, Tirol

Tel.: 05442/62288, Fax: 05442/62288/20

6511 Zams, Hauptstraße 53

Verordnung:

Gemäß des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 07.07.2003
sowie vom 25.05.2009 über die Einhebung einer

P a r k a b g a b e

Gemäß § 1 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabengesetzes, LGBL. Nr. 29/1997 i.d.g.F.,
wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

1. Die Gemeinde Zams erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgender Parkzone eine Parkabgabe:

Krankenhausparkplatz in der Innstraße

2. Als Parken im Sinne des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.
3. Eine Abgabepflicht entsteht nicht, wenn eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO erteilt wurde und der diesbezügliche Bescheid gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist. Weiters gelten die Ausnahmen gemäß § 3 des Tiroler Parkabgabengesetzes i.d.g.F.
4. Die Abgabepflicht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen besteht von Montag bis Sonntag, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Parkabgabe beträgt für eine Parkdauer:

bis zu	1,5	Stunden	€ 0,50
bis zu	3	Stunden	€ 1,--
bis zu	6	Stunden	€ 2,--
bis zu	13	Stunden	€ 3,--

§ 3

Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe ist bei Parkbeginn zu entrichten.
2. Zur Entrichtung der Parkabgabe sind Parkscheine mit einem Format von ca. 10 cm x 6 cm mit dem Aufdruck „Gemeinde Zams“, mit Angabe der Parkzone, der Höhe der entrichteten Parkabgabe und des Gültigkeitszeitraumes (Datum u. Uhrzeit) zu verwenden.
3. Die Parkscheine sind aus den von der Gemeinde Zams beim Krankenhausparkplatz aufgestellten Parkautomaten nach Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Münzgeldes oder durch Abbuchung des zu entrichteten Betrages über die Quickfunktion und durch Bedienung der Anforderungstaste zu entnehmen.
4. Der durch den Geldeinwurf erhaltene Parkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
5. Alternativ kann die Parkabgabe bei der Gemeindeverwaltung oder beim Portier des Krankenhauses Zams entrichtet werden. In Notfällen, d.h. wenn Patienten oder Angehörige aus medizinischen Gründen unvorhergesehen länger im Krankenhaus Zams verweilen (müssen), kann auch nachträglich für den sich aus der Verweildauer ergebenden Zeitraum die Parkgebühr beim Portier des Krankenhauses Zams entrichtet werden. Dazu ist vom Portier ein Parkschein (=Zahlungsquittung) auszustellen. Diese Quittung im Format von ca. 10 x 15 cm hat den Aufdruck Gemeinde Zams, die Angabe der Parkzone, die Höhe der Entrichteten Parkabgabe und den Gültigkeitszeitraum zu enthalten. Dieser Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

§ 4 Strafbestimmungen

- 1) Wer
 - a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkabgabe hinterzieht oder verkürzt,
 - b) der Auskunftspflicht nach § 2 Abs. 2 des Tiroler Parkabgabengesetzes (LGBL. Nr. 29/1997 i.d.g.F.) nicht nachkommt,
 - c) ohne den Tatbestand nach lit. a) zu verwirklichen, Kontrolleinrichtungen nach § 3 dieser Verordnung nicht ordnungsgemäß verwendet,begeht eine Verwaltungsübertretung.
- 2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 370,-- zu bestrafen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2003 in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am: